



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.143/1-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

F-3-1987

17. Dezember 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1987 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Feber 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

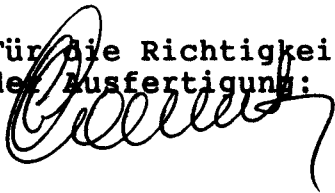
Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Durch Art. I wird § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs dahingehend geändert, daß nicht mehr, wie bisher zwei Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, sondern erst drei Abgeordnete einen Landtagsklub dieser Partei bilden. Die Bestimmung tritt nach Art. II mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Nach den landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen (Art. 12 Abs. 1 Niederösterreichische Landesverfassung 1979, § 9 Abs. 1 des

Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich) bilden bereits zwei Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, den Landtagsklub dieser Partei. Zwar ist beabsichtigt, diese Bestimmungen zu ändern - ein entsprechender Beschluß wurde der Bundesregierung übermittelt - die Änderung tritt jedoch nicht rückwirkend in Kraft, sondern erst mit dem der Kundmachung folgenden Tag. Die Regelung des § 1 Abs. 1 in der Fassung der Novelle ist daher, insoweit sie sich auf den Zeitraum vor Kundmachung des Geschäftsordnungsgesetzes bezieht, im Widerspruch zur Landesverfassung.

2. Feber 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

Edly

- 3. FEB. 1988

U. GF-3

Bearb.: Beilagen
 Stempel

(U. 315/A-1/49-1987)

./.